

Merkblatt Urheberrecht

Ergänzungen zu § 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Dezernat 9.0
Recht

Nadine Rüttgers
Justitiarin

Templergraben 55
52062 Aachen
GERMANY

Sammelbau
2. OG, Raum Nr. 203a

Telefon: +49 241 80-95269
Fax: +49 241 80-92018

Nadine.Ruettgers@
zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de

I. Allgemeines

Veröffentlichte, urheberrechtlich geschützte fremde Werke oder Werkteile dürfen Sie ausnahmsweise ohne Zustimmung des Rechteinhabers öffentlich zugänglich machen und vervielfältigen.

II. Definitionen im Zusammenhang mit § 52a UrhG

- Vervielfältigung bedeutet jedes Abspeichern oder Einscannen fremder Werkdateien zum Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung.
- Öffentliches Zugänglichmachen bedeutet das Hochladen der Werkdateien auf einen Server, um es Studierenden und/oder wissenschaftlichen Mitarbeitern zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen.

III. Voraussetzungen und Beispiele

1. Veröffentlichte geschützte Werke

- Wissenschaftliche Fachaufsätze, Stellungnahmen, Kommentare, Bücher, Artikel
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, z.B. Pläne, Skizzen, Karten, Tabellen, Zeichnungen, Fotografien, Abbildungen
- Unterlagen zu Universitätsvorlesungen, Vorträge, Reden, Präsentationen, etc.

Beachte:

- Die Werke müssen im Bestand der UB vorhanden sein.
- Die geschützten fremden Werke müssen lieferbar sein.
- *Unveröffentlichte* geschützte Werke, z.B. Abschlussarbeiten von Studierenden, Entwürfe, Arbeitspapiere, werden nicht von § 52a UrhG erfasst. Der Rechteinhaber muss um Zustimmung gebeten werden.

Nicht geschützt sind Sprachwerke nach Ablauf von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers, veröffentlichte Messdaten, wissenschaftliche Formeln, amtliche Gesetzestexte.

2. Zulässiger Nutzungsumfang der Werke oder Werkteile

Die Rechtsprechung hat den zulässigen Nutzungsumfang wie folgt definiert:

29.09.2017

- Kleine Teile eines Werkes:
 - Bei Textseiten max. 12 % und max. 100 Seiten des Gesamtwerks ohne Leerseiten und ohne große Fotografien/Abbildungen
 - Bei Filmen (nach Ablauf von 2 Jahren seit deutscher Kinopremiere), Lehrfilmen und Sprachaufnahmen max. 15 % und max. 5 Minuten am Stück

- Werke geringen Umfangs:
 - Grundsätzlich Bilder, Druckwerke von max. 25 Seiten, max. 5 Minuten eines Musikstücks
 - Einzelner Beitrag aus Zeitung
 - Einzelner Fachaufsatz aus Zeitschrift

3. Zugänglich für abgrenzbaren Kreis von Unterrichtsteilnehmern

- Durch die Nutzung der Lernplattform L²P oder vergleichbarer Lernportale wird die Nutzung auf die jeweiligen Veranstaltungsteilnehmer begrenzt.
- Veranstaltungsteilnehmer sind nur diejenigen, die zur Veranstaltung angemeldet sind (nicht etwa alle Studierenden der RWTH oder alle Studierenden eines Studiengangs).

Keine Begrenzung auf die Veranstaltungsteilnehmer besteht, wenn z.B. Vorlesungsaufzeichnungen auf dem RWTH-weit verfügbaren Server der Video AG I/1 oder bei YouTube eingestellt werden.

4. Kein vorrangiges Lizenzangebot vorhanden

Wenn der Rechtsinhaber das Werk in digitaler Form für die Nutzung im Netz der RWTH zu angemessenen Bedingungen anbietet, hat dieses Angebot Vorrang.

5. Zur Veranschaulichung im Unterricht

Es muss eine zeitliche Nähe zum Unterricht geben, z.B. zur Vor- oder Nachbereitung des Lehrstoffs. Der Zugriff ist auf die Dauer der Lehrveranstaltung zu beschränken.

6. Nutzung zu nicht kommerziellen Zwecken

Eine Verwendung der fremden Werke zur Veranschaulichung des Unterrichts von Lehrveranstaltungen der RWTH stellt keinen kommerziellen Zweck dar.

7. Nennung des Urhebers oder Rechtsinhabers und Quellenangabe sind stets erforderlich.

Hinweise:

- Zur Bereitstellung von Werken auf Basis von § 52a UrhG eignet sich das L²P-Modul „Literatur“. Hier können Sie die UB per Knopfdruck mit der Digitalisierung und urheberrechtlichen Prüfung der benötigten Wer-

ke beauftragen. Als Ansprechpartner der UB steht Ihnen Herr Dr. Robert Eschenbach unter Tel. 94487 und unter der E-Mailadresse esch-enbach@ub.rwth-aachen.de zur Verfügung.

- Der Vergütungsanspruch der Verwertungsgesellschaften ist durch Pauschalzahlungen der Bundesländer abgegolten. Somit ist die Nutzung fremder Werke innerhalb der Vorgaben des § 52a UrhG für Sie kostenfrei.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt Ihnen nur einen Überblick über die urheberrechtliche Situation geben soll und keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Bei Fragen oder Unsicherheiten melden Sie sich jederzeit gerne im Dezernat 9.0 – Recht. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen Ihnen gerne zur Verfügung

Im Auftrag
gez. Nadine Rüttgers